

Bekanntmachung der Gemeinde Hornstorf

Betrifft: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“ in Hornstorf

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf vom 30.01.2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“ in Hornstorf wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben.

Der Plangebietsgeltungsbereich umfasst zwei im räumlichen und funktionellen Zusammenhang stehende Flächen westlich der Ortslage Hornstorf und erstreckt sich beidseitig entlang der Osttangente als nördliche Zufahrtsstraße der Hansestadt Wismar. Die Teilflächen befinden sich auf den Flurstücken 6/2 (teilweise), 68/4, 69/9, 69/10, 69/5, 70/3, 71, und 72 in der Flur 2, Gemarkung Hornstorf. Die zwei Teilflächen haben zusammengefasst eine Größe von ca. 25 Hektar und werden wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch landwirtschaftliche Flächen
im Osten:	durch den Gemeindeweg - Schwedenschanze
im Süden:	durch landwirtschaftliche Flächen
im Westen:	durch Wald- und Wiesenflächen und die östliche Stadtgebietsgrenze Wismars

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von regenerativer Energie.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung und Betreibung eines Solarparks in der Gemeinde Hornstorf.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat in Ihrer Sitzung am 19.12.2024 den Grundsatzbeschluss (Beschluss-Nr. HO/509/2024) über die Zustimmung zum Antrag der Vorhabenträgerin auf Einleitung von öffentlichen Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf auf dem Gebiet der Gemeinde Hornstorf gefasst.

Die Flächen können nach der PV-Nutzung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Bebauungsplan kann die PV-Nutzung in Anwendung von § 9 Abs. 2 BauGB als zeitlich konkret begrenzte Zwischennutzung festgesetzt werden. Als Folgenutzung wird dann die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

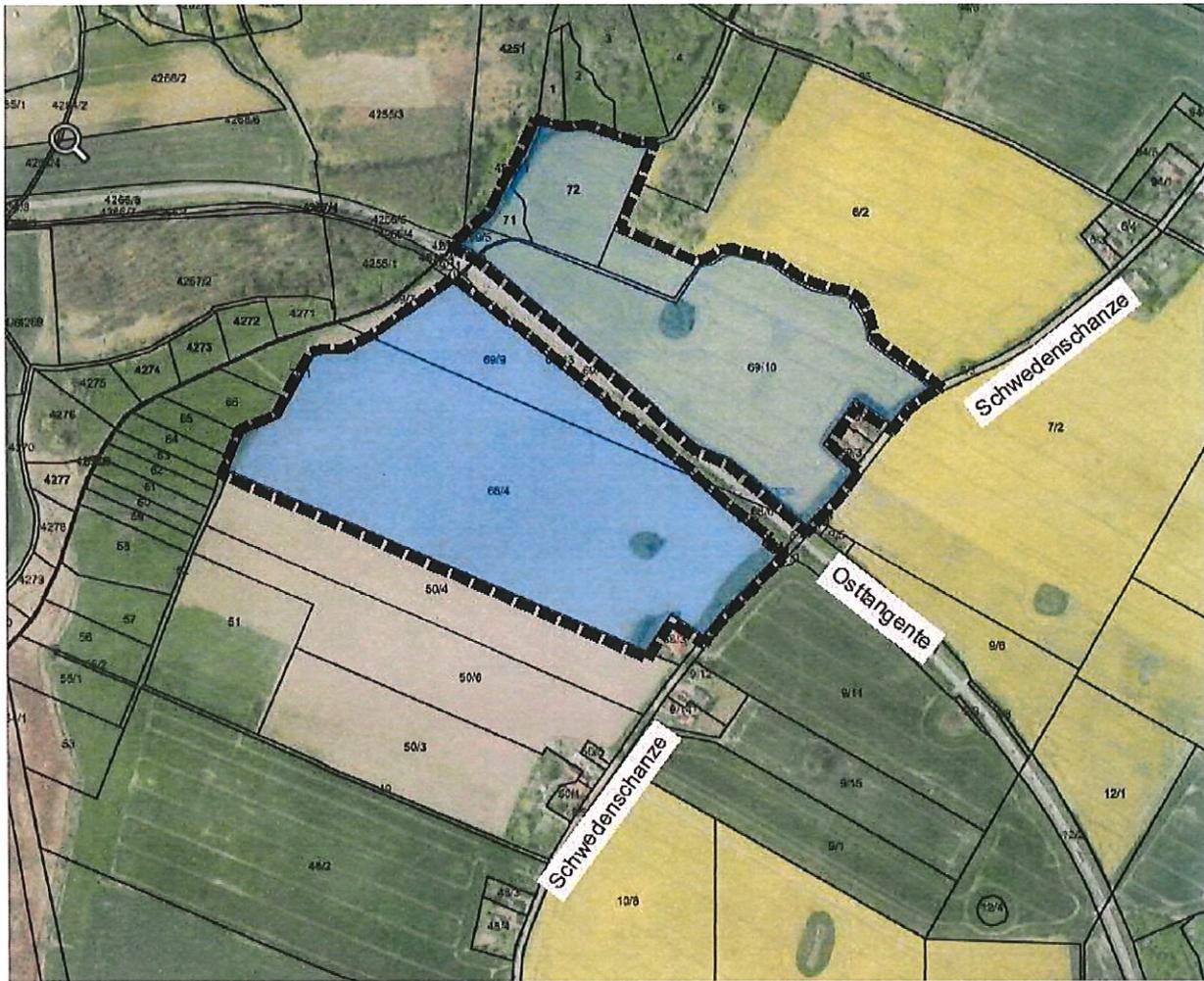
Den Planungszielen entsprechend, ist das Baugebiet nach § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage (SO PVA) im Bebauungsplan festzusetzen.

Neuburg, den 18.02.2025




Bürgermeister

Übersichtsplan



Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am: 20.02.2025

Abzunehmen am: 07.03.2025

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Aushangort: Hornstorf / Kritzow

Die Bekanntmachung erfolgte am 20.02.2025 auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv/bauportal/Bauleitplaene> und auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de>.